

BUNDESGERICHTSHOF

VIII ZR 176/82

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

1. Gerd Peter K[REDACTED], Kfz.-Meister, H[REDACTED]weiher [REDACTED] in D[REDACTED],
z. Zt. B[REDACTED] M[REDACTED] Company - B[REDACTED] T[REDACTED], P.O.Box [REDACTED],
Port Mo[REDACTED], Republic of L[REDACTED], W[REDACTED],
2. Inayet Y[REDACTED], Kaufmann, Am Ho[REDACTED] [REDACTED] in Ka[REDACTED],

Beklagten und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

g e g e n

Ahmet Orhan, Kau[REDACTED], V[REDACTED] Straße [REDACTED] in W[REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am 20. Oktober 1982 durch den Vorsitzenden Richter Braxmaier und die Richter Merz, Dr. Skibbe, Treier und Groß

beschlossen:

Die Revision des Beklagten zu 2) gegen das Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in München vom 25. März 1982 wird als unzulässig verworfen, weil sie nicht in der gesetzlichen Frist begründet worden ist (§§ 554 Abs. 2, 554 a ZPO).

Die Entscheidung über die Kosten bleibt vorbehalten.

G r ü n d e :

Der Beklagte zu 2) hat gegen das in der Entscheidungsformel näher bezeichnete Urteil vom 12.5.1982 Revision beim Bayerischen Obersten Landesgericht eingelegt. Antragsgemäß ist die Begründungsfrist am selben Tag bis 30. Juni 1982 verlängert worden. Der Beklagte zu 2) hat indessen sein Rechtsmittel bis zum Ablauf dieser Frist nicht begründet.

- 3 -

Nach der Verweisung des Rechtsstreits an den Bundesgerichtshof ist zwar am 23. Juni 1982 eine weitere Verlängerung der Begründungsfrist bis zum 15.10.1982 verfügt worden. Diese Verlängerung betraf aber nicht die Revision des Beklagten zu 2), sondern allein die des Beklagten zu 1). Allerdings ergibt sich dies nicht aus dem Wortlaut der Verlängerungsverfügung, folgt jedoch eindeutig aus dem Umstand, daß die Frist auf den Antrag des Beklagten zu 1) hin verlängert wurde, während der Beklagte zu 2) zu diesem Zeitpunkt weder einen entsprechenden Antrag gestellt hatte noch vor dem Bundesgerichtshof anwaltlich vertreten war.

Braxmaier

Groß

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)